

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 10

Rubrik: Administrative Fragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Fragen

Es sind uns wieder einige Fragen über die Auslegung bestimmter Ziffern der I. V. A. zugegangen, die uns der Herr Oberkriegskommissär in verdankenswerter Weise beantwortet hat.

Transportgutscheine für Urlauber.

Frage: Nach Ziff. 69 I. V. A. 43 können Urlauber-Transportgutscheine für Reisen vom Dienstort an den Wohnort, an das Geschäftsdomizil oder dorthin, wo der Wehrmann wichtige berufliche Interessen zu wahren hat, abgegeben werden. Ledigen Wehrmännern kann auch ein Gutschein nach dem Wohnort ihrer Eltern verabfolgt werden.

Es kommt nun ziemlich häufig, besonders bei kinderlosen Ehepaaren vor, dass die Frau während des Dienstes ihres Mannes zu ihren Eltern heimfährt. Aus den bestehenden Vorschriften ergibt sich, dass in einem solchen Falle kein Transportgutschein an den vorübergehenden Aufenthaltsort der Frau ausgestellt werden darf. Aehnlich verhält es sich bei Ferienaufenthalten einer Familie. Diese Regelung kann zu Missbräuchen führen. Der Fragesteller erwähnt folgendes Beispiel:

Dienstort: Gotthardgebiet. Wohnort: Genf. Aufenthaltsort der Frau: Zürich. Der Wehrmann bezieht einen Gutschein nach Genf, fährt aber damit nur bis Arth-Goldau und löst von dort selbst ein Billet nach Zürich und zurück. Dem Wehrmann entstehen dadurch Mehrkosten, der Staat bezahlt ein Billet, das nicht ausgenützt wird.

Findet folgende Lösung Ihre Genehmigung?

Urlaubertransportgutscheine dürfen auch an einen vorübergehenden Aufenthaltsort der Frau bzw. der Familie ausgestellt werden und zwar:

- a) wenn dieser weniger weit entfernt ist als der Wohnort, bis zum vorübergehenden Aufenthaltsort,
- b) wenn dieser weiter entfernt ist, bis zu derjenigen Bahnstation, die der preislichen Distanz Dienstort — Wohnort entspricht.

Antwort: Die Reiseziele, zu deren Erreichung Urlauber-Transportgutscheine abgegeben werden dürfen, sind in der Ziffer 69/3 der I. V. A. 43 ziemlich erschöpfend aufgezählt. Eine Erweiterung dieser Ziffer 69/3 der I. V. A. 43 ist nicht erwünscht und wird auch nicht grundsätzlich zugestanden. Wo im Einzelfall eine Ausnahme auf Grund bestehender besonderen Verhältnisse als begründet erscheint, ist rechtzeitig auf dem Dienstwege ein Gesuch an das Oberkriegskommissariat zu richten.

Am Vorabend einrückende Offiziere.

Frage: Ziffer 106 a der I. V. A. regelt die Verpflegungsberechtigung der Wehrmänner, die gezwungen sind, am Vorabend einzurücken. Wie sind Offiziere in diesem Fall zu behandeln? Darf ihnen das Zimmer für die Nacht bis zum Einrückungstag bezahlt werden? Haben sie Anspruch auf eine Entschädigung für Abend- und Morgenessen, welches den übrigen Wehrmännern in Natura verabfolgt wird?

Antwort: Die Ziffer 106 der I. V. A. 43 ist auch für die Offiziere anwendbar. An Stelle der Naturalbezüge können dem Offizier gewährt werden:

a) Für die Unterkunft:

Die Logisentschädigung nach Ziffer 195 der I. V. A. 43

b) Für die Verpflegung:

Für das Nachtessen: 2/5 Mundportionsvergütung.

Für das Morgenessen: 1/5 Mundportionsvergütung.

Wird am Einrückungstag den Offizieren die Mundportionsvergütung in Geld ausgerichtet, so fällt die Entschädigung für das Morgenessen dahin, da dieses in der Mundportionsvergütung inbegriffen ist.

Diätverpflegung der Wehrmänner.

Frage: Nach Ziffer 124 a der I. V. A. ist es in Ausnahmefällen gestattet, Wehrmännern, denen Diätverpflegung vorgeschrieben ist, Kostgebereien „in Pensionsverpflegung“ zuzuweisen. Andererseits bestimmt Abschnitt d der gleichen Ziffer, dass die Diätverpflegung zulasten der H. K. zu beschaffen ist.

Ist bei Zuweisung einzelner Wehrmänner an Kostgebereien die Pensionsverpflegung gemäss Ziffer 111 gestattet oder muss in diesem Fall die H. K. die Kosten der von Kostgebereien abgegebenen Verpflegung bezahlen, wogegen sie andererseits die Mundportion-Vergütung erhält?

Antwort: Wenn in Ausnahmefällen Wehrmänner, welche ärztlich verordnete Diätkost beziehen, in Pension gegeben werden müssen, so gehen die Kosten für die Pensionsverpflegung zu Lasten der Dienstkasse. Die Ziffer 124 d ist in diesem Falle nicht anwendbar.

Die Gemüseportionsvergütung in der Armee

Der Tagespresse konnte kürzlich folgende Notiz der Schweizerischen Depeschagentur entnommen werden:

Nationalrat Pugin (k.-k., Genf) hatte in einer Kleinen Anfrage den Bundesrat um Prüfung der Frage ersucht, ob nicht die den Einheiten der Armee gewährte Gemüsevergütung erheblich erhöht werden könnte. In seiner Antwort führt der Bundesrat u. a. aus:

Die Gemüseportionsvergütung, die zu Beginn des Aktivdienstes 45 Rp. ausmachte, beträgt heute 82 Rp. für Rekrutenschulen und 87 Rp. für Truppen im Aktivdienst. Sie erhöht sich noch um den Wert der an den besoldeten freien Sonntagen und Urlaubstagen nicht gefassten Fleisch- und Käseportionen. Der Truppe stehen somit für die Beschaffung der Gemüseportion täglich 97 Rp. bis Fr. 1.02 zur Verfügung. Fälle mit besonderen Ernährungsforderungen werden vom Oberkriegskommissariat sorgfältig geprüft, wobei nötigenfalls Verpflegungszulagen bewilligt werden. So werden z. B. bei der Auflösung des Einheitshaushaltes in mehrere kleine Kochstellen Kleinküchenzuschüsse von 10 bis 25 Rp. pro